



Schlichten statt Prozessieren

Informationen zur obligatorischen
und freiwilligen außergerichtlichen
Streitbeilegung



Grußwort

Das am 13. April 2000 einstimmig vom Bayerischen Landtag verabschiedete Bayerische Schlichtungsgesetz gilt nach der zwischenzeitlich erfolgten Aufhebung der Befristung zeitlich ohne Einschränkung. Bei einem Teil zivilrechtlicher Streitigkeiten ist danach die Klage vor dem Amtsgericht nur zulässig, wenn die Parteien vorher versucht haben, den Streit vor einer Schlichtungsstelle einvernehmlich beizulegen. Oft ist zu beobachten, dass vor Gericht gar nicht der konkrete Rechtsstreit, sondern Auseinandersetzungen, die das persönliche Verhältnis der Parteien zueinander betreffen, im Vordergrund stehen.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Wie hilfreich kann es da sein, das Recht nicht in einem gerichtlichen Urteil, sondern in einer gemeinsamen Vereinbarung zu suchen, die in die Zukunft wirken und zu einer endgültigen Befriedigung beitragen kann.

Das obligatorische Schlichtungsverfahren soll der einvernehmlichen Streitbeilegung im Bewusstsein der rechtsuchenden Bevölkerung einen gleichberechtigten Platz neben der Streitentscheidung durch die Gerichte einräumen. Daneben besteht, wie bisher, die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren auch dann durchzuführen, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Schlichten lohnt sich in jedem Fall!

München, im März 2014

A handwritten signature in black ink, reading "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Schlichten ist besser als Prozessieren

Hierzu ein Beispiel:

Schon lange ärgert sich Herr Müller über das Verhalten seines Nachbarn Meier. Nun hat er endgültig genug: Letzte Woche hat Herr Meier eigenmächtig und heimlich die an der Grundstücksgrenze gepflanzte Hecke des Herrn Müller um circa einen halben Meter gekürzt.

Herr Müller ist empört und will jetzt Schadensersatz von Herrn Meier. Herr Meier weigert sich jedoch, diesen zu bezahlen. Immer wenn sich die Nachbarn treffen, endet das Gespräch mit gegenseitigen Beschimpfungen.

Wie in unserem Beispielfall das Schlichtungsverfahren abläuft und endet, erfahren Sie auf Seite 16.



Stehen auch Sie vor der Frage, ob Sie in einer zivilrechtlichen Streitsache das Gericht anrufen sollen? Dann sollten Sie zuerst prüfen, ob die Streitigkeit nicht zunächst außergerichtlich vor einer unabhängigen Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle verhandelt werden sollte oder sogar verhandelt werden muss.

Prozesse kosten häufig viel Zeit, Geld und Nervenkraft. Die Durchführung einer Schlichtung kann – gerade bei **persönlich geprägten Streitigkeiten** – viele Risiken und Unannehmlichkeiten der Prozessführung ersparen. Sie können damit regelmäßig schneller, unbürokratischer und billiger einen Rechtsstreit beenden, wenn es gelingt, sich unter Vermittlung eines unparteiischen, erfahrenen Schlichters außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu einigen. Ein Prozess vor Gericht belastet überdies häufig die persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Streitgegner weit stärker als ein Schlichtungsverfahren.

schneller, unbürokratischer und billiger

Bei bestimmten Streitigkeiten ist deshalb die Durchführung einer Schlichtung vor dem Gang zum Gericht **gesetzlich vorgeschrieben**. Aber auch in allen anderen Streitigkeiten kann jederzeit freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, um von den Vorteilen der außergerichtlichen Streitbeilegung zu profitieren.

Die nachfolgende Darstellung informiert Sie über die Einzelheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Sie erfahren, wann Sie sich an einen Schlichter wenden müssen. Die Broschüre gibt auch Hilfestellung, wenn Sie planen, ein Schlichtungsverfahren freiwillig durchzuführen. Sie erhalten außerdem Hinweise, welche Stellen als Güte- und sonstige Schlichtungsstellen in Betracht kommen und wie ein Schlichtungsverfahren abläuft.

Warum eine Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle anrufen?

Die Anrufung einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle ist vor der Erhebung einer Klage beim Amtsgericht in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben.

Sie können einen Prozess nur dann beginnen, wenn Sie nachweisen können, dass ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde und dabei eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Das gilt für

- bestimmte **nachbarrechtliche Streitigkeiten**,
- Streitigkeiten wegen der **Verletzung der persönlichen Ehre** (ausgenommen Ehrverletzungen in Presse oder Rundfunk) und
- bestimmte Ansprüche nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**.

Ein Schlichtungsverfahren **muss aber nur dann durchgeführt werden**, wenn die Parteien ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/ihre Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben. Die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten dabei als ein Landgerichtsbezirk.

Eine Schlichtungsstelle müssen Sie nicht anrufen,

- wenn ein **Mahnverfahren** vorangegangen ist,
- bei Ansprüchen, die im **Urkunden- und Wechselprozess** geltend gemacht werden,
- bei **vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen** und
- in weiteren **speziell geregelten Fällen**, wie beispielsweise bei Abänderungsklagen, Zusatzklagen, Anerkennungsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren.

Daneben können Sie die Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle auch **jederzeit freiwillig anrufen**.

Schlichtung lohnt sich in jedem Fall:

- Das Verfahren vor dem Schlichter **ist mehr als ein Gerichtsverfahren**. Bei der Schlichtung bestimmen Sie selbst das Ergebnis der Verhandlung. Unter der Leitung kompetenter Streitmittler wird gemeinsam eine Konfliktlösung erarbeitet, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Es gibt keine Gewinner oder Verlierer.
- Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einer anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, **hemmt die Verjährung** genauso wie eine Klage vor Gericht. Die Hemmung endet sechs Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Sie wirkt sogar fort, wenn sich innerhalb der Sechs-Monats-Frist ein gerichtliches Verfahren anschließt. Sie erleiden also durch das Schlichtungsverfahren keinen Nachteil.
- Aus der Schlichtungsvereinbarung einer anerkannten Gütestelle **kann unmittelbar vollstreckt werden** – wie aus einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere seine Ansprüche aus dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen lassen. Zudem hat sich erwiesen, dass die Bereitschaft, eine Verpflichtung zu erfüllen bei einer einvernehmlichen Vereinbarung wesentlich höher ist als bei einem Gerichtsurteil. Damit stellt sich das Problem der zwangsweisen Durchsetzung meist erst gar nicht.
- Eine Einigung vor dem Schlichter kann schneller, unbürokratischer und billiger als ein Gerichtsverfahren sein.

Ihr Weg zur Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle

➤ Welche Stellen zur Streitbeilegung gibt es?

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen den anerkannten Gütestellen und den sonstigen Schlichtungsstellen.

Sie brauchen das Schlichtungsverfahren als Voraussetzung für einen Amtsgerichtsprozess?

Dann gilt Folgendes:

Wenn Sie das Verfahren einseitig beantragen, muss es bei einer **anerkannten Gütestelle** durchgeführt werden.

i Anerkannte Gütestellen sind:

- Jeder Notar,
- Rechtsanwälte, sofern sie von der Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zugelassen worden sind,
- sonstige offiziell zugelassene Gütestellen, sofern sie vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München anerkannt wurden.

Wenn Sie sich mit Ihrem Gegner einig sind, können Sie darüber hinaus das Verfahren bei einem nicht als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwalt, sofern dieser nicht Parteivertreter ist, sowie jeder sonstigen dauerhaft eingerichteten Schlichtungsstelle durchführen. Gemeint sind beispielsweise Verbraucherberatungsstellen, der Bankenombudsmann oder die Kfz-Schlichtungsstellen sowie die weiteren Einrichtungen der Kammern, Innungen und Berufsverbände oder sonstiger Institutionen.

Für so genannte branchengebundene Schlichtungsstellen (das sind Schlichtungsstellen, denen eine der beiden Parteien kraft Zugehörigkeit zu der betreffenden Branche nahe steht, also beispielsweise eine Bank dem Bankenombudsmann oder ein Arzt einer Schlichtungsstelle bei den Ärztekammern) sowie für die oben bereits genannten Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammer,

der Handwerkskammer oder der Innung gilt außerdem Folgendes: Sofern sie vom Verbraucher, also dem wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner angerufen werden, wird das Einverständnis des Gegners zu einer Schlichtung vor dieser Institution vermutet. Der betroffene Verbraucher kann die betreffenden Schlichtungsstellen also immer anrufen, auch wenn er sich mit dem Gegner zuvor hierüber nicht verständigt hat.

Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie sich an eine anerkannte Gütestelle oder eine sonstige Schlichtungsstelle wenden, sollten Sie Folgendes bedenken:

Nur wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde, stellt eine Schlichtungsvereinbarung einen **Vollstreckungstitel** dar.

Demgegenüber ist ein Schlichtungsverfahren vor einer sonstigen Schlichtungsstelle **möglicherweise kostengünstiger** als ein Verfahren bei einer anerkannten Gütestelle. Die sonstigen Schlichtungsstellen verfügen oft auch über besondere Fachkenntnisse, die in Ihrem Fall von Vorteil sein können.

Allerdings wird die **Verjährung** nur dann gehemmt, wenn eine anerkannte Gütestelle angerufen wird oder, bei einer sonstigen Schlichtungsstelle, der Einigungsversuch einvernehmlich unternommen wird.

Sie wollen freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchführen?

In diesem Fall können Sie sich an jede der genannten Institutionen wenden. Aber auch hier gilt: Nur wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt wurde, stellt eine Schlichtungsvereinbarung einen Vollstreckungstitel dar. Rufen Sie eine sonstige Gütestelle an, profitieren Sie nur dann von der Hemmung der Verjährung, wenn Sie den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen.

► Wie wähle ich eine anerkannte Gütestelle oder eine sonstige Schlichtungsstelle aus?

Sofern Sie ein Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchführen müssen, können Sie frei zwischen den bestehenden Gütestellen auswählen. Wenn die Schlichtung als Prozessvoraussetzung vorgeschrieben ist und Sie den Antrag einseitig, also nicht im Einvernehmen mit der anderen Partei stellen, muss sich die Gütestelle jedoch im Amtsgerichtsbezirk des Gegners befinden.

Ein Verzeichnis der Notare können Sie beim **Schlichtungstelefon der Landesnotarkammer Bayern** unter der **Servicenummer 0800-6682748** bzw. schriftlich (Landesnotarkammer Bayern, Ottostraße 10, 80333 München) anfordern oder auf der Website der bayerischen Notare unter „www.notare.bayern.de“ abrufen. Ein Verzeichnis der als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte erhalten Sie bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern. Wie Sie diese erreichen können, erfahren Sie auf Seite 18.

Rechtsanwälte, die als anerkannte Gütestelle zugelassen sind, erkennen Sie zudem daran, dass sich am Kanzleieingang ein Schild mit der Aufschrift „**Gütestelle nach Bayerischem Schlichtungsgesetz**“ befindet. Im Übrigen können Sie telefonisch oder schriftlich bei den Amtsgerichten von den Rechtsanwaltskammern erstellte Listen abrufen, die die Namen der als Gütestelle zugelassenen Rechtsanwälte enthalten.

Sofern die Schlichtung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Sie sich an jeden Rechtsanwalt, jeden Notar oder an eine sonstige Schlichtungsstelle wenden.

➤ der Antrag

Wer ein Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchführen möchte, muss dort einen **Antrag stellen**. Der Antrag muss die Parteien mit Namen und Anschrift, eine kurze Darstellung der Streitsache sowie die Angabe, was Sie erreichen möchten, enthalten. Für den Antrag gibt es ein **Musterformular der Landesnotarkammer Bayern**, das Ihnen die Vorgehensweise erleichtern soll.

i Antragsmuster:

Das Antragsmuster können Sie beim **Schlichtungstelefon der Landesnotarkammer Bayern** (Service-Nummer: 0800-6682748) sowie schriftlich (Landesnotarkammer Bayern, Ottostraße 10, 80333 München) anfordern. Das Formular ist zudem bei den als Gütestellen zugelassenen Rechtsanwälten erhältlich. Der Schlichtungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden. Wenn Verjährung droht, vergewissern Sie sich, dass die angerufene Gütestelle das Verfahren auch annimmt.

➤ Vorbereitung auf das Schlichtungsverfahren

Vor dem Termin sollten Sie sich genau überlegen, worauf es Ihnen ankommt. Machen Sie sich aber auch die Situation der anderen Partei bewusst und denken Sie über **Kompromissmöglichkeiten** nach. Prüfen Sie – auch wenn Sie sich im Vorfeld gestritten haben – ob es sich nicht in Wahrheit um ein gemeinsames Problem handelt und ob Sie – unterstützt durch den Schlichter – zusammen mit der anderen Seite Lösungen entwickeln können. Überlegen Sie sich, von welcher Position Sie abrücken können und von welcher nicht. Bedenken Sie dabei, welche Vorteile eine gütliche Einigung für Sie hat und welche Konsequenzen andererseits ein Gerichtsprozess mit sich bringt.

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Sofern Sie sich an eine anerkannte Gütestelle gewandt haben, bestimmt der Schlichter, sobald der Vorschuss eingezahlt worden ist, einen Schlichtungstermin, zu dem er beide Parteien lädt und zu dem diese in der Regel persönlich zu erscheinen haben.

Die Verhandlung zwischen den Streitparteien und dem Schlichter ist **nicht öffentlich**. Im Schlichtungsverfahren können Sie sich eines Rechtsanwalts oder eines Beistands bedienen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aber nicht notwendig. Vielmehr läuft das Schlichtungsverfahren so ab, dass die Parteien ihre Interessen selbst wahrnehmen können.

Im Schlichtungsverfahren findet **keine aufwändige Beweisaufnahme** statt. Jedoch können Zeugen oder Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten mitgebracht werden, gehört und Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine **gütliche Einigung der Parteien** zu erreichen. Der Schlichter wird hierzu Vorschläge unterbreiten, die Sachlage mit den Parteien erörtern und eine für beide Parteien akzeptable Lösung des Streits zu erreichen versuchen.

Die sonstigen Schlichtungsstellen gehen nach unterschiedlichen Verfahrensordnungen vor. Über diese können Sie sich bei der jeweiligen Institution informieren.

Wie endet das Schlichtungsverfahren?

Das erfolgreiche Schlichtungsgespräch endet mit der Protokollierung des Vergleichs.

Die **Vereinbarung** muss von Ihnen, Ihrem Gegner und dem Schlichter unterzeichnet werden, damit sie Wirksamkeit erlangt. Kommt es zu keiner Einigung, wird das erfolglose Schlichtungsverfahren durch ein Zeugnis dokumentiert, das dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.

Was kostet die Anrufung der Schlichtungsstelle?

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren vor den anerkannten Gütestellen beträgt

- **100 Euro**, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde und
- **50 Euro**, wenn kein Schlichtungsgespräch stattgefunden hat.

Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen kann der Schlichter daneben noch einen **Pauschalbetrag von 20 Euro** fordern. Zusätzlich stellt der Schlichter die **Mehrwertsteuer** in Rechnung. Die Gebühr und die Auslagenpauschale sind vom Antragsteller vor der Schlichtungsverhandlung einzubezahlen. Hinzu kommen **Ihre eigenen Kosten** (z. B. Fahrtkosten) und unter Umständen Auslagen für einen Vertreter oder eine Beweisaufnahme. In der Schlichtungsvereinbarung wird eine endgültige Regelung über die Kostentragung getroffen.

Können Sie sich mit Ihrem Gegner nicht einigen und folgt innerhalb eines Jahres ein gerichtliches Verfahren, muss der Unterlegene zusätzlich auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen.

Mittellose Parteien erhalten für das Schlichtungsverfahren staatliche Leistungen nach den Grundsätzen der Beratungshilfe. Die staatliche Hilfe muss jedoch stets vorher bei den Amtsgerichten beantragt werden. Als Nachweis erhält die mittellose Partei dort einen Schein, der dem Beratungshilfeschein entspricht.

Für die außergerichtliche Streitbeilegung durch die sonstigen Schlichtungsstellen gelten **eigene Kostenregelungen**, über die Sie die jeweilige Institution informieren kann.

Zu guter Letzt:

Schlichtung gibt es auch auf europäischer Ebene!

Verbrauchern, die ein Problem mit einem Unternehmen in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben, steht als Kontakt- und Informationsstelle das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland – Kehl zur Verfügung.

Das EVZ bietet

- **kostenlose Information** zu Verbraucherschutzregelungen im In- und Ausland,
- **Beratung** zu den Schlichtungsstellen des ECC-Net sowie
- **Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden.**

Seine Anschrift:

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

c/o Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Bahnhofplatz 3, 77694 Kehl

Tel.: 07851/99148-0, Fax: 07851/99148-11

E-Mail: info@euroinfo-kehl.eu

Internet: www.euroinfo-kehl.eu

Und wie ging es mit Herrn Müller und Herrn Meier weiter?

Herr Müller informierte sich in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zunächst darüber, dass er ein Schlichtungsverfahren durchführen muss, bevor er sich an ein Gericht wenden kann. Er suchte sich eine anerkannte Gütestelle aus und reichte dort schriftlich einen Antrag ein. In den Antrag schrieb er zusammen mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung unter anderem: „Ich möchte 500.- Euro Schadensersatz von Herrn Meier, weil er unberechtigt meine Hecke abgeschnitten hat.“ Dem Antrag legte er auch noch Photos der Hecke bei.

Nachdem Herr Müller einen Kostenvorschuss eingezahlt hatte, wurde ihm kurze Zeit später schriftlich mitgeteilt, dass ein Schlichtungstermin stattfinden würde. Am Tag vor der Verhandlung überlegte er sich: „Ich möchte unbedingt Schadensersatz von Herrn Meier. Aber wenn mein Nachbar nicht freiwillig zahlt, möchte ich eigentlich keinen Gerichtsprozess führen. Dieser kostet vielleicht viel Geld und am Ende verliere ich möglicherweise sogar. Warum hat Herr Meier wohl die Hecke abgeschnitten? Ich glaube, ihn stört, dass er auf seiner Terrasse wegen unserer Pflanzen am Zaun keine Sonne mehr hat. Das kann ich eigentlich verstehen, aber ich möchte auch nicht, dass die Meiers uns in unseren Garten schauen können. Im Grunde finde ich Herrn Meier ja auch gar nicht so unsympathisch. Die Hecke hätte ich außerdem in nächster Zeit ohnehin ein Stück gekürzt. Aber ich habe mich schon sehr geärgert, dass Herr Meier dies einfach, ohne mich um Erlaubnis zu fragen, getan hat. Außerdem stört mich an Herrn Meier, dass er sich weigert, den verrotteten Busch an der Grundstücksgrenze zu entfernen, obwohl so viel Laub auf unser Grundstück fällt.“

Am nächsten Tag traf Herr Müller Herrn Meier im Termin vor dem Schlichter. Im Gespräch mit dem Schlichter arbeiteten Herr Müller und Herr Meier zunächst heraus, welche Probleme aus ihrem Nachbarschaftsverhältnis zu lösen sind. Zusammen mit dem Schlichter entwickelten sie eine Regelung zu den Streitpunkten. Der Schlichter verfasste sodann in Absprache mit den Parteien eine schriftliche Vereinbarung, wonach sich Herr Meier verpflichtete, den Busch zu entfernen und Herr Müller versprach, die Hecke binnen einer bestimmten Frist immer dann zu kürzen, wenn sie eine festgelegte Höhe überschritten hat. Die Nachbarn erklärten außerdem, dass wegen des Kürzens der Hecke durch Herrn Meier kein Schadensersatz zu leisten sei. Sie regelten schließlich, dass sie sich die Kosten des Schlichtungsverfahrens teilen wollen.

Herr Müller war mit dem Abschluss des Vergleichs, den er, wie auch Herr Meier und der Schlichter unterzeichnete, zufrieden. Er hoffte, dass damit die Streitereien endlich ein Ende haben und war froh, dass die Angelegenheit, ohne dass er einen Prozess führen musste, umfassend erledigt war.



Anhang

Der vorliegende Anhang, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartner und Schlichtungsstellen vermitteln und Ihnen so den Weg der Streitschlichtung erleichtern.

▣ **Ansprechpartner für die Schlichtung durch Notare**

Landesnotarkammer Bayern

Ottostraße 10, 80333 München, Telefon 0800-6682748

▣ **Ansprechpartner für die Schlichtung durch Rechtsanwälte**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Tal 33, 80331 München, Tel.: 089/5329440

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911/926330

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg, Tel.: 0951/986200

▣ **vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München anerkannte Gütestellen**

Bauinnung München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Westendstraße 179, 80686 München

Tel.: 089/570704-0, Fax: 089/5702687

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken

Kerschensteinerstraße 10, 95448 Bayreuth

Tel.: 0921/9530, Fax: 0921/94693

Schlichtungsstelle der LBB-Geschäftsstelle Niederbayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Hascherkeller 26, 84032 Landshut, Tel.: 0871/97323-0

Fax: 0871/97323-15, E-Mail: info@bauinnung-landshut.de

Bau-Innung Region Bayreuth

Kerschensteinerstraße 10, 95448 Bayreuth

Tel.: 0921/9530, Fax: 0921/94693

Anton Sprengel

Landschaftsstraße A 115, 86633 Neuburg

Tel.: 08431/605591, Fax: 8431/617634

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Dipl.-Kfm. Thomas Schmid
Bavariaring 31, 80336 München
Tel.: 089/7679-127, Fax: 089/7679-144

Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V.

Bahnhofstraße 25 a, 92637 Weiden
Postfach 12 17, 92602 Weiden
Tel.: 0961/48288-14/22, Fax: 0961/48288-36
E-Mail: bayern@verband-wohneigentum.de

Bau-Innung Nürnberg

Fürther Straße 9, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911/92654-0, Fax: 0911/92665-44

Landesverband Bayerische Bauinnungen

Geschäftsstelle Oberpfalz
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg
Tel.: 0941/791084/85, Fax: 0941/791628

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Geschäftsstelle Mittelfranken
Fürther Straße 9, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911/92665-0, Fax: 0911/92665-44

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/5329440, Fax: 089/53294428

Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben und

Augsburger Anwaltverein
Stettenstraße 1 + 3, 86150 Augsburg
Tel.: 0821/31620, Fax: 0821/3162-174

Gerhard Moezer

Obere Bahnhofstraße 25, 90556 Cadolzburg
Tel.: 09103/19669, Fax: 09103/19670

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat HA I/11 – Sühne- und Gütestelle
Postanschrift: 80466 München
Dienstgebäude: Ruppertstraße 11, 80466 München
Tel.: 089/233-44603, 44604, 44605, Fax: 089/233-28703

Roland Müller

Prinzstraße 16 c, 86153 Augsburg, Tel.: 0821/551004

Dr. Eva Jüsten

Max-Weber-Platz 2, 81675 München, Tel.: 089/4892624

Mediationszentrum der IHK für München und Oberbayern

Balanstraße 55-59, 81541 München
Tel.: 089/5116-490, Fax: 089/5116-8490/-306

IHK für München und Oberbayern

Geschäftsstelle IHK-AusbildungsMed

Postanschrift: 80323 München

Hausanschrift: Balanstraße 55-59, 81541 München

Tel.: 089/5116-0, Fax: 089/5116-1306

E-Mail: ihkmail@muenchen.ihk.de, www.muenchen.ihk.de

Wibke Milena Deutschmann

Dechbettener Straße 9, 93049 Regensburg, Tel.: 0941/91069985

Fax: 0941/91069986, E-Mail: deutschmann@mediation-regensburg.de

Florian P. Stoll

Safferlingstraße 10, 80634 München

Tel. und Fax: 089/13010166, E-Mail: guetestelle@f-stoll.de

Patrick Metzner

Weißenburgstraße 23, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/2067746

Fax: 09405/963376, E-Mail: p.metzner@metzner-striepling.de

Ausgleich e. V.

Sophienstraße 1, 80333 München

Tel.: 089/5126669-0, Fax: 089/5126669-28, E-Mail: info@ausgleich.de

Rechtsanwalt Konstantin A. Tomanke

Sonnenstraße 1, 80331 München, Tel.: 089/286868-14

Fax: 089/286868-13, E-Mail: kanzlei@ra-tomanke.de

Margot Hölzl

Fliederweg 6, 82319 Starnberg, Tel.: 08151/16869

Fax: 08151/12540, E-Mail: margot.hoelzl@web.de

Hartmut Schäffer

Dr.-Josef-Müller-Straße 3, 97225 Retzbach, Tel.: 09364/815944

Fax: 09364/815945, E-Mail: hschaeffer@neueoptionen.de

Rechtsanwalt Max-Hermann Jäger

Bahnhofstraße 15, 86609 Donauwörth

Tel.: 0906/8038, Fax: 0906/23134, E-Mail: RA-JAEGER@t-online.de

Rechtsanwalt Martin Weimar

Bavariaring 16, 80336 München

Postanschrift: Postfach 15 18 09, 80050 München

Tel.: 089/57004890, Fax: 089/57004891, E-Mail: kanzlei@raweimar.de

www.raweimar.de

Rechtsanwalt Michael Eitel – Kanzlei v. Rochow & Partner

Postanschrift: Postfach 38 41, 90489 Nürnberg

Hausanschrift: Prinzregentenufer 9, 90489 Nürnberg

Tel.: 0911/2556699-0, Fax: 0911/2556699-99

E-Mail: info@von-rochow.de, www.von-rochow.de

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Wolf

St.-Cajetan-Straße 1-3, 81699 München, Tel.: 089/37415685

Fax: 089/37415686, E-Mail: kanzlei@rechtsanwaeltin-wolf.de

www.rechtsanwaeltin-wolf.de

Rechtsanwalt Helmut Göttler

St.-Cajetan-Straße 1-3, 81699 München, Tel.: 089/54636380

Fax: 089/54636385, E-Mail: kanzlei@ra-goettler.de

Bau-Innung Augsburg Elias-Holl

Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

Tel.: 0821/34694-0, Fax: 0821/34694-30

E-Mail: info@bauinnung-augsburg.de, www.bauinnung-augsburg.de

Dr. Lars Hornuf - Wirtschaftsmediator (CVM)

Alfred-Schmidt-Straße 22, 81379 München

Tel.: 089/20348619, Fax: 0911/3084444449

Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer

Waisenhausstraße 4, 80637 München

Postanschrift: Postfach 19 01 65, 80601 München, Tel.: 089/139880-0

Fax: 089/139880-99, E-Mail: info@byak.de, www.byak.de

Astrid von Weitzel-Zenker

Hans-Multscher-Straße 10, 86899 Landsberg am Lech

Tel.: 08191/427810, Mobil: 0162/9245542

E-Mail: info@mediation-konfliktbearbeitung.de

www.mediation-konfliktbearbeitung.de

Rechtsanwaltskanzlei Wieser

Rechtsanwältin Julia Betz und Rechtsanwalt Peter Betz

Schmellerstraße 16, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 08441/4050-220

Fax: 08441/4050-031, E-Mail: info@kanzlei-wieser.de

Rechtsanwalt Erhard Kogler

Zenettistraße 7, 80337 München, Tel.: 089/74722410

Fax: 089/74722411, E-Mail: RA.Kogler@KanzleiKogler.de

Robert Mahler Mediator

Ludwigstraße 46, 90402 Nürnberg, Tel.: 0157/71441686

Fax: 0911/2418758, E-Mail: info@mediation-streitbeilegung.de

Dr. Sabine Salinger Diplom-Juristin Univ.

Safferlingstraße 10, 80634 München, Tel.: 0172/8558048

E-Mail: s.salinger@yahoo.de

▣ sonstige Schlichtungs- und Schiedsstellen

Bei den hier genannten Stellen handelt es sich um sonstige Schlichtungs- und Schiedsstellen, die nach eigenen Verfahrensordnungen ein Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren durchführen. Dabei kann es sich um eine obligatorische oder eine freiwillige außergerichtliche Streitbeilegung handeln.

Schlichtungsstellen Bayerischer Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921/886-0

Industrie- und Handelskammer Regensburg

D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg

Tel.: 0941/5694-0

Schiedsstellen des Kraftfahrzeuggewerbes

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Augsburg-Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1, 86167 Augsburg, Tel.: 0821/749460

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Niederbayern

Mengkofener Straße 2, 84130 Dingolfing, Tel.: 08731/3737-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Oberfranken

Birkigtweg 22, 95030 Hof, Tel.: 09281/7340-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe München – Oberbayern

Gärtnerstraße 90, 80992 München, Tel.: 089/14362-140

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Mittelfranken

Hermannstraße 21-25, 90439 Nürnberg, Tel.: 0911/65709-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Oberpfalz

Ditthornstraße 21, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/79973-0

Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe Unterfranken

Sandäcker 10, 97076 Würzburg, Tel.: 0931/27991-0

Sonstige Schiedsstellen des Handwerks

Elektro-Innung München

Schillerstraße 38, 80336 München, Tel.: 089/5518090

Kreishandwerkerschaft Regensburg Schiedsstelle für

- das Dachdeckerhandwerk
- das Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerk
- das Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerk
- der SHK-Innung (Sanitär, Spenglerei, Heizung, Klima)
- das Schreinerhandwerk

Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/607650

Schiedsstelle der Innung Spengler-, Sanitär- und Heizungstechnik München

Gabrielenstraße 3, 80636 München, Tel.: 089/121589-0

Schlichtungsstelle bei der Bayerischen Landesärztekammer

Bayerische Landesärztekammer Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen

Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Tel.: 089/30904830

Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Bayerische Landeszahnärztekammer Schlichtungsstelle

Fallstraße 34, 81369 München, Tel.: 0 89 / 7 24 80-0

Schiedsstelle bei der Bayerischen Landesapothekerkammer

Bayerische Landesapothekerkammer

Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München, Tel.: 089/92620

Schlichtungs- oder Schiedsstellen im Bereich des Architekten- und Ingenieurwesens

Bayerische Architektenkammer

Waisenhausstraße 4, 80637 München, Tel.: 089/139880-0 und -15

Bayerische Ingenieurkammer-Bau

Nymphenburger Straße 5, 80335 München
Tel.: 089 / 419434-0 und -15

Schlichtungs- oder Schiedsstellen im Bereich Banken, Sparkassen und Versicherungen

Ombudsmann der privaten Banken Bundesverband deutscher Banken

Burgstraße 28, 10178 Berlin, Tel.: 030/1663-0

Ombudsmann der öffentlichen Banken

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Lennéstraße 11, 10785 Berlin, Tel.: 030/8192-295

Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Tel.: 030/2021-0

Ombudsleute der privaten Bausparkassen

Verband der privaten Bausparkassen
Klingenhöferstraße 4, 10785 Berlin, Tel.: 030/590091-500

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Deutsche Bundesbank
Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/23881907

Versicherungsombudsmann Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800/3696000 und 030/20605899

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222, 10057 Berlin, Tel.: 01802/550444

Sparkassenverband Bayern

Karolinenplatz 5, 80333 München, Tel.: 089/2173-0

➤ **weitere Ansprechpartner**

Bayerische Industrie- und Handelskammern

(soweit nicht im vorigen Abschnitt aufgeführt)

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9, 63741 Aschaffenburg, Tel.: 06021/880-0

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Palais Edinburg Schloßplatz 5, 96450 Coburg, Tel.: 09561/7426-0

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/1335-0

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau, Tel.: 0851/507-0

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Mainaustraße 33, 97082 Würzburg, Tel.: 0931/4194-0

Bayerische Handwerkskammern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 4, 80333 München, Tel.: 089/5119-0

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Hauptverwaltungssitze:

– Nikolastraße 10, 94032 Passau, Tel.: 0851/5301-0

– Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/7965-0

Handwerkskammer für Schwaben

Siebenfischstraße 52-58, 86161 Augsburg, Tel.: 0821/32 59-0

Handwerkskammer für Mittelfranken

Sulzbacher Straße 11-15, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911/5309-0

Handwerkskammer für Oberfranken

Kerschensteiner Straße 7, 95448 Bayreuth, Tel.: 0921/910-0

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/309 08-0

Tierärztliche Bezirksverbände

Tierärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Türkenstraße 7, 80333 München, Tel.: 089/296821

Tierärztlicher Bezirksverband Niederbayern

Von-Lamberg-Straße 24, 94081 Fürstentzell, Tel.: 08502/1400

Tierärztlicher Bezirksverband Oberpfalz

Postfach 2547, 92615 Weiden, Tel.: 09602/79700

Tierärztlicher Bezirksverband Oberfranken

Walleite 5, 95346 Stadtsteinach, Tel.: 09225/9870

Tierärztlicher Bezirksverband Mittelfranken

Schönberger Straße 33, 91242 Ottensoos, Tel.: 09123/999982

Tierärztlicher Bezirksverband Unterfranken

Postfach 12 58, 97748 Karlstadt, Tel.: 09353/93405

Tierärztlicher Bezirksverband Schwaben

Memminger Straße 10, 87740 Buxheim, Tel.: 08331/63038

Zahnärztliche Bezirksverbände

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land

Fallstraße 34, 81369 München, Tel.: 089/72480-304

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München, Tel.: 089/7935588-0

Zahnärztlicher Bezirksverband Schwaben

Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel.: 0821/343150

Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern

Am Essigberg 14, 94315 Straubing, Tel.: 0 9421/568688-0

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberpfalz

Albertstraße 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/59204-0

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken

Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921/65025

Zahnärztlicher Bezirksverband Mittelfranken

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911/5300 3-0

Zahnärztlicher Bezirksverband Unterfranken

Dominikanerplatz 3d, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/32114-0

Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Beratungsstelle Amberg

Herrnstraße 16, 92224 Amberg, Tel.: 09621/14130

Beratungsstelle Augsburg

Zeugplatz 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/37866

Beratungsstelle Bamberg

Theatergassen 4, 96047 Bamberg, Tel.: 0951/28200

Beratungsstelle Deggendorf

Rosengasse 10, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/5411

Beratungsstelle Germering

Planeggerstraße 9, 82110 Germering, Tel.: 089/846775

Beratungsstelle Gröbenzell

Rathausstraße 4, 82194 Gröbenzell, Tel.: 08142/50564

Beratungsstelle Hof

Bürgerstraße 20, 95028 Hof, Tel.: 09281/84680

Beratungsstelle Kempten

Vogtstraße 17, 87435 Kempten, Tel.: 0831/21071

Beratungsstelle Landshut

Neustadt 516, 84028 Landshut, Tel.: 0871/21338

Beratungsstelle Memmingen

Ulmerstraße 9, 87700 Memmingen, Tel.: 08331/89944

Beratungsstelle München

Mozartstraße 9, 80336 München, Tel.: 09001/89229376

Beratungsstelle Nürnberg

Albrecht-Dürer-Platz 6, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/2426501

Beratungsstelle Rosenheim

Münchener Straße 36, 83022 Rosenheim, Tel.: 08031/37700

Beratungsstelle Schweinfurt

Brückenstraße 6, 97421 Schweinfurt, Tel.: 09721/21717

Beratungsstelle Weiden

Herzogstraße 14, 92637 Weiden, Tel.: 0961/36100

Beratungsstelle Würzburg

Domstraße 10, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/59186

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Igor Serazetdinov (S. 4), madpixblue (S. 17)
/ Fotolia.com

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Gotteswinter und Aumaier GmbH, München

Stand: März 2014

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.
www.bayern-die-zukunft.de